

# Geschäftsordnung des Sportausschusses

1. Der engere Sportausschuß ist zuständig für die Koordination und Überwachung des gesamten Sportbetriebs im BTTV. Er führt die dem Verband übertragenen sportlichen Aufgaben durch, soweit diese nicht dem Jugendbereich zugehören.
2. Für die Nominierung von Mannschaften und Teilnehmern zu über-regionalen Veranstaltungen im Junioren, Aktiven- und Seniorenbe-reich sind zuständig:

der Vizepräsident für Sport  
der Damenwart  
der Jugendwart  
der Lehrwart  
der Fachwirt für Einzelsport  
die Verbandstrainer  
sowie je ein weiblicher und männlicher Aktivensprecher

Die Vorschläge werden vom Vizepräsidenten für Sport und vom Damenwart aufgrund der erzielten Ergebnisse eingebracht. Die Nominierungen im Seniorenbereich werden vom Seniorenaus-schuß mit dem Vizepräsidenten für Sport und dem Damenwart vor-genommen.

3. Der erweiterte Sportausschuß ist zuständig für die Erarbeitung von Richtlinien und grundsätzlichen Bestimmungen zur Sport-organisation im BTTV, sowie für Aufbau und Rahmen des Sport-betriebs im Erwachsenenbereich.

Er bearbeitet die Zusatzbestimmungen zur Wettspielordnung und legt diese, wie auch alle für den Sportbetrieb erlassenen Richtlinien, aus.

Die Sportbeauftragten der Region sind in Zusammenarbeit mit den Fachwarten für Einzel- und Mannschaftssport für den Sportbetrieb in der Region Süd / Mitte bzw. Nord / Ost zuständig.

Vor Beginn jeder Spielzeit wählt der erweiterte Sportausschuß auf Vorschlag des Vizepräsidenten für Sport die Spielleiter für die Verbandsliga, -klassen und Bezirksligen. Des weiteren obliegt ihm die Aufstellung der Damen- und Herren-Rangliste.

4. Für die Koordination und die Überwachung des Seniorenbereiches ist der Seniorenausschuß zuständig. Dieser Ausschuß besteht aus Seniorenwart und zwei Beisitzern, die vom Sportausschuß nach jedem Verbandstag beauftragt werden.
5. Für besondere Aufgaben werden aus dem Sportausschuß Arbeitsgruppen auf Zeit gebildet.
6. Der Vizepräsident für Sport ist berechtigt, von Fall zu Fall weitere beratende Mitglieder zu besonderen Sachfragen hinzuzuziehen.
7. Der Sportausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Protokollführer. Der Vizepräsident für Sport kann hierfür in besonderen Fällen ein nicht dem Ausschuß angehörendes Mitglied einsetzen.
8. Der Vizepräsident für Sport wird bei Verhinderung durch ein Mitglied des engeren Sportausschusses vertreten.
9. Die Aktivensprecher werden beim Verbandsranglistendurchgang auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird in dem Jahr geführt, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Wahl erfolgt getrennt nach Damen und Herren.